

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Naumburg (Saale)
vom 02.07.2007**

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Stadt Naumburg und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden Kosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Naumburg erhoben.

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Kosten ist,
 - a) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
 - b) derjenige, dem die Grabnutzungsrechte verliehen werden und wer die Friedhofseinrichtungen oder Leistungen tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Haftungsschuldner ist, wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Stadt Naumburg.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Stadtkasse Naumburg fällig. Setzt der Bescheid einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
- (3) Es kann auf die Kostenschuld eine Vorausleistung erhoben werden. Ergibt sich im endgültigen Kostenbescheid eine Überzahlung, ist diese zu erstatten.

§ 4 Sonderbestimmungen

Sonstige Friedhofsleistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht einzeln aufgeführt sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem Stundenverrechnungssatz für Arbeitskräfte gem. Ziff. 4.5 des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Materialkosten sowie Maschinenkosten sind in voller Höhe als Auslagen zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 09.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.07.2003 außer Kraft.

gez. Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlage

Diese Satzung wurde am 07.07.2007 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Naumburg (Saale)

Kostengruppe		Gebühren (€)
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Erdgrabstätten u. Urnengrabstätten	
1.1.	Erdbestattungen	
a)	Reihengrab Kinder bis zum 5. Lebensjahr 15 Jahre Liegezeit	515,00
b)	Reihengrab ab 5. Lebensjahr 25 Jahre Liegezeit	1.074,00
c)	Wahlgrab Einzelstelle 25 Jahre Liegezeit Jahresansatz je Verlängerungsjahr	1.432,00 57,28
d)	Wahlgrab Doppelstelle 25 Jahre Liegezeit Jahresansatz je Verlängerungsjahr	2.148,00 85,92
e)	Wahlgrab Dreifachstelle 25 Jahre Liegezeit Jahresansatz je Verlängerungsjahr	2.864,00 114,56
f)	Wahlgrab Einzelstelle - Friedhof Almrich 40 Jahre Liegezeit Jahresansatz je Verlängerungsjahr	1.861,00 46,53
g)	Wahlgrab Doppelstelle - Friedhof Almrich 40 Jahre Liegezeit Jahresansatz je Verlängerungsjahr	2.792,00 69,80
h)	Wahlgrab Dreifachstelle - Friedhof Almrich 40 Jahre Liegezeit Jahresansatz je Verlängerungsjahr	3.722,00 93,05
1.2.	Urnstellen Wahlgrab 20 Jahre Liegezeit Jahresansatz je Verlängerungsjahr	716,00 35,80
1.3.	Rasengrabstätten	
a)	Urnestelle anonym 20 Jahre Liegezeit Pflegekosten pro Jahr	716,00 5,00
b)	Urnestelle mit Grabstein 20 Jahre Liegezeit Jahresansatz je Verlängerungsjahr Pflegekosten pro Jahr	716,00 35,80 10,00
c)	Erdbestattung mit Grabstein 25 Jahre Liegezeit Pflegekosten pro Jahr	1.074,00 15,00

Kostengruppe		Gebühren (€)
2.	Benutzungsgebühren	
a)	Kapellenbenutzung - Hauptfriedhof	181,00
b)	Kapellenbenutzung - Gemeindefriedhöfe	42,00
c)	Leichenhallenbenutzung einschl. Abschiedsnahme	26,00
d)	Ausschmücken der Kapelle - Hauptfriedhof	20,00
3.	Bestattungs- u. Beisetzungsgebühren	
3.1.	Öffnen und Schließen des Grabes	
a)	Erdbestattung bis zum 5. Lebensjahr	249,00
b)	Erdbestattung ab 5. Lebensjahr	356,00
c)	Urnenbeisetzung	130,00
d)	Urnenumbettung (aus- und einbetten)	175,00
e)	Erdbestattung, Umbettung	nach Aufwand
4.	Sonstige gebührenpflichtige Leistungen	
4.1.	Zulassungsgebühr für gewerbliche Tätigkeit wie Bestattungsunternehmen, Steinmetze, Gärtner	
a)	Jahresgebühr	60,00
b)	Tagesgebühr	10,00
4.2.	Bearbeitungsgebühr von Grabmalanträgen einschl. jährliche Überprüfung der Standsicherheit	
a)	Urnen- und Kindergräber	60,00
b)	Erdbestattungsgräber	70,00
4.3.	Genehmigungsgebühr für Einfassungen	25,00
4.4.	Verwaltungsgebühr Umschreiben von Grabnutzungsrechten, Ausstellen von Urkunden u. a.	25,00
4.5.	Sonstige Leistungen Gebühren für Dienstleistungen durch Friedhofspersonal je angefangene halbe Stunde (z. B. Arbeiten an Grabstellen im Rahmen der Gefahrenabwehr)	15,00